

1. Geplante Änderungen in Bezug auf unsere Geschäftstätigkeit

1.1 Worum geht es bei dem geplanten Vorhaben?

Sie sind derzeit Versicherungsnehmer der Scottish Widows Limited (nachfolgend die „SWL“), vormals Clerical Medical Investment Group (nachfolgend die „CMIG“). Wir planen die Übertragung unseres europäischen Portfolios auf die neugegründete Gesellschaft Scottish Widows Europe S.A. (nachfolgend die „SWE“) mit Sitz in Luxemburg. Bei der SWE handelt es sich um eine neue, 100%ige Tochtergesellschaft der SWL mit Sitz in Luxemburg. Wir erwarten die Zulassung der SWE durch die luxemburgische Versicherungsaufsichtsbehörde *Commissariat Aux Assurances* (nachfolgend die „CAA“) bis zum 14. März 2019. Der *High Court of Justice* wird die Übertragung nur genehmigen, wenn die SWE in Luxemburg uneingeschränkt zugelassen und beaufsichtigt ist.

1.2 Warum wollen Sie das geplante Vorhaben durchführen?

Am 23. Juni 2016 fand das Referendum über die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union (nachfolgend die „EU“) statt. Das Vereinigte Königreich stimmte für einen Austritt aus der EU und es wird als Folge dieser Abstimmung voraussichtlich am oder vor dem 29. März 2019 aus der EU ausscheiden.

Die SWL hat ihren Firmensitz im Vereinigten Königreich und stützt sich bei der Ausübung von Geschäften in anderen Teilen der EU auf gewisse Freiheiten. Infolge des voraussichtlichen Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU ist es wahrscheinlich, dass Versicherer aus dem Vereinigten Königreich ihr Geschäft in der EU nicht länger in gleichem Maße führen werden können. SWL unternimmt daher die notwendigen Schritte, um ihre Kunden im EU-Raum weiterhin bedienen zu können und plant, ihr europäisches Portfolio auf die SWE zu übertragen.

1.3 Warum wird mein Vertrag nach Luxemburg übertragen und nicht in einen anderen Mitgliedstaat der EU?

Nach einer eingehenden Analyse der Rechtssysteme haben wir uns für den Standort Luxemburg entschieden, da das Land über eine stabile Konjunktur, eine etablierte grenzüberschreitende Versicherungsbranche und eine erfahrene Versicherungsaufsichtsbehörde verfügt.

1.4 Steht mir im Rahmen des geplanten Vorhabens eine unerwartete Prämie oder ein Bonus zu?

Nein. Es handelt sich lediglich um eine Umstrukturierung des Geschäfts innerhalb der Scottish Widows-Unternehmensgruppe.

2. Welche Folgen hat das geplante Vorhaben für meinen Vertrag?

2.1 Wird mein Vertrag übertragen?

Ja. Es werden sämtliche Verträge übertragen, die derzeit von der SWL versichert sind und ursprünglich in der EU (ausgenommen im Vereinigten Königreich) verkauft wurden. Diese Verträge wurden vorwiegend in Deutschland, Österreich, Italien und Luxemburg verkauft. Bei einer Genehmigung des geplanten Vorhabens wird die SWE ab dem 28. März 2019 zum Versicherungsträger Ihrer Verträge (an diesem Datum wird das geplante Vorhaben voraussichtlich in Kraft treten (nachfolgend der „Stichtag“)).

2.2 Werden sich die Bedingungen meines Vertrages bei einer Genehmigung des geplanten Vorhabens ändern?

Nein. Abgesehen von den Änderungen, die nötig werden, um Verweise auf die SWL mit Verweisen auf die SWE zu ersetzen, wird es keine Änderungen an den Einzelheiten Ihres Vertrages oder hinsichtlich des Markennamens geben, mit dem unsere Unterlagen und Schreiben gekennzeichnet sind. Die Nummer und die Bedingungen Ihres Vertrages gelten unverändert fort. Sie behalten Ihre derzeitigen Versicherungsunterlagen und die SWE wird diese künftig anerkennen.

2.3 Welche Folgen ergeben sich aus dem geplanten Vorhaben für meine Zahlungen/SEPA-Lastschriftmandate und Lastschriften?

Bei einer Genehmigung des geplanten Vorhabens sind alle Zahlungen automatisch an die und von der SWE zu leisten. Wir gehen nicht davon aus, dass Sie selbst irgendwelche Maßnahmen ergreifen müssen. Sollte sich hieran etwas ändern, werden wir uns gesondert mit Ihnen in Verbindung setzen.

Zeitpunkt, Höhe und Häufigkeit der regelmäßig eingezogenen Beitragszahlungen/Lastschriftzahlungen, die im Rahmen Ihres Vertrages zu leisten sind, bleiben unberührt.

Bitte beachten Sie jedoch, dass es je nach Land, in dem Ihr Vertrag ausgestellt wurde, zu Änderungen unserer Bankverbindung kommen kann. Außerdem werden Beitragszahlungen (Zahlung per Lastschrift) zu Ihrem Vertrag ab dem Stichtag auf Ihrem Kontoauszug unter dem neuen Namen ausgewiesen.

Bei einer Genehmigung des geplanten Vorhabens wird ab dem Stichtag außerdem eine neue SEPA-ID (Gläubiger-ID) verwendet werden, die eindeutig der SWE zugewiesen ist. Diese wird gemeinsam mit eventuellen Änderungen unserer Bankverbindung und Einzelheiten zur Zahlung per Scheck oder Überweisung am oder um den Stichtag bestätigt werden.

2.4 Kann ich meinen Vertrag kündigen?

Die Bedingungen zur Vertragskündigung bleiben von der Übertragung unberührt.

2.5 Kann ich weiterhin Änderungen an meinem Vertrag vornehmen oder sonstige Optionen in Anspruch nehmen, die im Rahmen meines Vertrages angeboten werden?

Die Bedingungen Ihres Vertrages bleiben unberührt und Sie können weiterhin, vorbehaltlich der Bedingungen Ihrer Police, sämtliche verfügbaren Optionen in Anspruch nehmen.

2.6 Welche Auswirkungen hat die beabsichtigte Übertragung auf meine Anlageentscheidungen?

Im Rahmen der beabsichtigten Übertragung werden die zu übertragenden Verträge zu Verträgen von SWE werden. Die bestehenden Fonds und Ihre Fondsentscheidungen werden durch das geplante Vorhaben jedoch nicht berührt. Dies wird mithilfe eines Rückversicherungsvertrags (nachfolgend der „neue Rückversicherungsvertrag“) zwischen der SWL und der SWE sichergestellt, in dessen Rahmen Ihre Teilnahme am *Clerical Medical With Profits Fund* von SWL fortbesteht. Hinsichtlich der derzeit in Fonds für fondsgebundene Lebensversicherungen der SWL gehaltenen Anlagen ist gemäß Übertragungsplan Folgendes geplant: Die Vermögenswerte dieser Fonds werden auf die SWE übertragen und die SWE wird die gleichen Fonds mit den gleichen Anlagen so nachbilden, dass sie den derzeit von der SWL angebotenen entsprechen. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte Abschnitt 2 des Leitfadens für Versicherungsnehmer.

2.7 Ich bin Inhaber eines Vertrages der in einen Pool mit garantiertem Wertzuwachs investiert ist (With-Profits-Vertrag). Welche Folgen hat die Übertragung für die Verwaltung dieses Pools?

Die Kapitalanlagen der zu übertragenden *With-Profits*-Verträge werden derzeit zusammen mit den Kapitalanlagen anderer *With-Profits*-Verträge, die nicht auf die SWE übertragen werden, im *Clerical Medical With Profits Fund*, einem gesonderten *With-Profits*-Fonds der SWL, gehalten.

Wie in vorstehendem Punkt 2.6 erläutert, werden Kapitalanlagen mit Bezug zu den zu übertragenden *With-Profits*-Verträge aufgrund des neuen Rückversicherungsvertrags weiterhin so verwaltet, als ob sie Teil des *Clerical Medical With Profits Fund* geblieben wären. Weiterhin gilt Folgendes:

- Gemäß Übertragungsplan wird die SWE in Bezug auf Überschussdeklarationen und Ähnliches den Entscheidungen der SWL folgen, es sei denn, der Vorstand der SWE ist davon überzeugt, dass eine solche Entscheidung nicht im gemeinsamen Interesse der Versicherungsnehmer läge und die CAA keine Einwände gegen die abweichende Entscheidung des Vorstands der SWE einlegt.

- Nach der Übertragung ist die SWL verpflichtet sicherzustellen, dass sie weiterhin sämtliche Bestimmungen des 2015er SW-Übertragungsplans (siehe Definition in Punkt 2.15 dieses Leitfadens) erfüllt, die vor dem Stichtag auf das zu übertragende Geschäft Anwendung finden (wenngleich nach der Übertragung auf der Grundlage, dass die Rechte und Interessen der SWE als Zedentin gemäß dem neuen Rückversicherungsvertrag an die Stelle der Rechte und Interessen der Inhaber von zu übertragenden *With-Profits*-Verträgen treten).

Infolgedessen werden die Governance-Regelungen hinsichtlich des zu übertragenden *With-Profits*-Geschäfts und Ihrer Leistungen aus den Verträgen im Wesentlichen unverändert bleiben, auch wenn die SWE selbst keinen gesonderten *With-Profits*-Fonds unterhalten wird.

2.8 Welche steuerlichen Folgen ergeben sich für mich aus dem geplanten Vorhaben?

Durch die Übertragung gilt Ihr Vertrag nicht als zurückgekauft und neu abgeschlossen; auch die Bedingungen des Vertrages bleiben von der Übertragung unberührt.

Nach der Übertragung sollte sich der Steuerstatus Ihres Vertrages nicht geändert haben. Ausgenommen hiervon sind Versicherungsnehmer mit Sitz in Deutschland. Bei in Deutschland ansässigen Steuerzahlern, die derzeit Kapitalerträge (gemäß § 20 EstG) erhalten, unterliegen sämtliche Kapitalerträge, die sie nach der Übertragung erhalten, der Abgeltungssteuer. Sonstige Erträge unterliegen nicht der Abgeltungssteuer. Beachten Sie bitte Folgendes: Auf Versicherungspolice können entweder Kapitalerträge oder sonstige Erträge anfallen, nicht aber beide gleichzeitig.

In Deutschland ansässige Steuerzahler müssen auf Kapitalerträge anfallende Steuern nicht im Rahmen der jährlichen Steuererklärung versteuern. Stattdessen werden die entsprechenden Steuern (einschließlich ggf. Kirchensteuer und/oder Solidaritätszuschlag) von den an sie geleisteten Zahlungen einbehalten (Abgeltungssteuer). SWE führt diese Abgeltungssteuer im Namen des Steuerzahlers direkt an die deutschen Steuerbehörden ab. Auf Antrag des Steuerzahlers kann die Abgeltungssteuer auch auf die individuelle Einkommensteuer des Steuerzahlers angerechnet werden. Diese Änderung der Steuererhebungsmethode hat keinen Einfluss auf die bestehende Steuerschuld in Bezug auf erhaltene Kapitalerträge.

Zur Sicherstellung des Einbehalts von Quellensteuer in der angemessenen Höhe werden wir die betroffenen Kunden anschreiben und die maßgeblichen Informationen zur Besteuerung anfordern. Dies wird entweder vor der Übertragung (bei den Kunden, die zum Zeitpunkt der Übertragung regelmäßig Kapitalerträge beziehen) oder zum Zeitpunkt des Abrufs von Kapitalerträgen (bei den Kunden, die nach der Übertragung Kapitalerträge abrufen) geschehen.

Bitte beachten Sie, dass dieser Leitfaden Hinweise zur Übertragung enthält, die auf SWLs Interpretation der gegenwärtigen Steuergesetze und -praktiken beruht. Er dient nicht als Beratung hinsichtlich der steuerlichen Folgen, die sich aus der Übertragung ergeben. Bei Fragen zu den steuerlichen Folgen der Übertragung, nehmen Sie bitte eine unabhängige steuerliche Beratung in Anspruch.

2.9 Wird sich das geplante Vorhaben auf meine Versicherungsleistungen auswirken?

Der unabhängige Sachverständige ist verpflichtet, das geplante Vorhaben zu prüfen und die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Versicherungsleistungen in seinem Bericht zu bewerten. Abschnitt 2 des Leitfadens für Versicherungsnehmer enthält eine Zusammenfassung der Schlussfolgerungen des Berichts des unabhängigen Sachverständigen. Darüber hinaus ist diesen Unterlagen eine vollständige Zusammenfassung seines Berichts beigelegt. Der vollständige Bericht kann kostenlos unter www.clericalmedical.com/de heruntergeladen werden.

Der unabhängige Sachverständige wird das geplante Vorhaben und seine Schlussfolgerungen bis zur gerichtlichen Anhörung weiter prüfen.

2.10 Gibt es Änderungen in Bezug auf meine Ansprechpartner?

Nein. Bitte wenden Sie sich weiterhin an die gewohnten Ansprechpartner. Bei konkreten Fragen zu der beabsichtigten Übertragung steht Ihnen unsere eigens eingerichtete Hotline unter +49 (0) 6221 872-1231 zur Verfügung.

2.11 Mein Vertrag weist mehrere Versicherungsnehmer aus. Haben Sie alle Versicherungsnehmer informiert?

Wenn die Versicherungsnehmer eines Vertrages unter derselben Adresse ansässig sind, wurde nur ein Schreiben versandt. Wenn die Versicherungsnehmer eines Vertrages unter verschiedenen Adressen ansässig sind, haben wir an jede Adresse, die in unseren Unterlagen vermerkt ist, ein Schreiben versandt.

2.12 Wird der Zugang zum *Financial Services Compensation Scheme* des Vereinigten Königreichs durch die Übertragung eingeschränkt?

Der *Financial Services Compensation Scheme* (nachfolgend der „FSCS“) schützt Verbraucher im Vereinigten Königreich und in der EU davor, dass ein Versicherungsunternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich nicht in der Lage ist, seine

Pflichten zu erfüllen. Infolge der Übertragung in ein Land außerhalb des Vereinigten Königreichs können Sie in dem unwahrscheinlichen Fall, dass die SWE als Ihr neuer Versicherer ihren Pflichten nicht nachkommen kann, den FSCS nach dem Übertragungstichtag in Bezug auf Ihren Vertrag nicht in Anspruch nehmen. Wenn Ihr Anspruch jedoch auf ein Ereignis zurückzuführen ist, das vor der Übertragung eintritt, wird er weiterhin durch den FSCS abgedeckt.

In Luxemburg gibt es kein vergleichbares Entschädigungssystem. Das örtliche Versicherungssystem sieht allerdings eine Reihe von Vorschriften vor, mit denen Versicherungsnehmer im Falle einer Insolvenz des Versicherungsunternehmens ausdrücklich geschützt werden.

Folgende Schutzmaßnahmen senken darüber hinaus die Wahrscheinlichkeit, dass Versicherungsnehmer ein solches Entschädigungssystem in Anspruch nehmen müssen:

- Mit den Solvabilitätsanforderungen, die Versicherungsunternehmen in der EU mindestens einhalten müssen, soll gewährleistet werden, dass Versicherungsleistungen auch nach einem wesentlichen nachteiligen Ereignis erbracht werden können;
- SWE plant, ihr Solvenzkapital über dem aufsichtsrechtlich geforderten Mindestniveau zu halten;
- das laufende Geschäft der Gesellschaft unterliegt der ständigen Regulierungsaufsicht; und
- die Finanzstärke der SWL, der Muttergesellschaft der SWE, und der breiteren Gruppe der verbundenen Unternehmen.

Ferner hat der unabhängige Sachverständige die Auswirkungen geprüft, die sich für die zu übertragenden Versicherungsnehmer aus dem Verlust des Zugangs zum FSCS ergeben. Abschnitt 2 des Leitfadens für Versicherungsnehmer enthält eine Zusammenfassung der Schlussfolgerungen des Berichts des unabhängigen Sachverständigen. Darüber hinaus ist diesen Unterlagen eine vollständige Zusammenfassung seines Berichts beigelegt.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihnen durch den Verlust des Zugangs zum FSCS Nachteile entstehen, lesen Sie bitte Frage 4.3.

2.13 Wird der Zugang zum *Financial Ombudsman Service* durch die Übertragung eingeschränkt?

Was ist der Financial Ombudsman Service?

Der *Financial Ombudsman Service* (nachfolgend der „FOS“) ist eine unabhängige Schlichtungsstelle im Vereinigten Königreich, die Privatpersonen kostenfrei zur Beilegung von Streitigkeiten mit Finanzdienstleistern einschalten können. Dies schließt auch Streitigkeiten mit Versicherungsunternehmen ein, die im oder vom Vereinigten Königreich aus aufsichtspflichtigen Tätigkeiten nachgehen.

Kann ich den FOS derzeit in Anspruch nehmen?

Eine Privatperson muss nicht im Vereinigten Königreich leben oder ansässig sein, damit ihre Beschwerde zu einem Versicherungsvertrag vom FOS bearbeitet werden kann. Allerdings muss der Versicherungsträger des betroffenen Versicherungsvertrages ein im Vereinigten Königreich zugelassenes Unternehmen bzw. eine Niederlassung im Vereinigten Königreich (gewesen) sein.

Wenn Ihnen dieser Leitfaden von unseren Dienstleistungspartnern in Deutschland oder Italien zugesandt wurde, können Sie den FOS derzeit bei Beschwerden in Bezug auf die Bedienung Ihres Vertrages in Anspruch nehmen – gleich, in welchem Land Sie leben. Grund hierfür ist die Tatsache, dass es sich bei dem Versicherungsträger Ihres Vertrages um ein im Vereinigten Königreich zugelassenes Unternehmen handelt.

Wenn Ihnen dieses Schreiben von unserem Dienstleistungspartner in Luxemburg zugesandt wurde, können Sie den FOS nicht bei Beschwerden in Bezug auf die Bedienung Ihres Vertrages in Anspruch nehmen.

Kann ich den FOS auch nach der beabsichtigten Übertragung in Anspruch nehmen?

Versicherungsnehmer, die den FOS derzeit in Anspruch nehmen können, werden den FOS auch künftig in Anspruch nehmen können, wenn die Bedienung des Vertrages durch SWL vor der Übertragung durch eine Niederlassung im Vereinigten Königreich beanstandet wird. Versicherungsnehmer sind allerdings nicht berechtigt, den FOS in Anspruch zu nehmen, wenn die Bedienung des Vertrages durch SWE nach der beabsichtigten Übertragung durch eine Niederlassung mit Sitz außerhalb des Vereinigten Königreichs beanstandet werden soll.

Welche Folgen ergeben sich hieraus für Sie?

Unabhängig von einer Änderung des Zugangs zum FOS können Sie Beschwerden weiterhin direkt uns gegenüber geltend machen (allerdings gegenüber der SWE und nicht gegenüber der SWL). Sie können Ihre Beschwerden auch gegenüber der CAA, der luxemburgischen Versicherungsaufsichtsbehörde, geltend machen.

Der unabhängige Sachverständige hat die Folgen, die sich aus dem Verlust des Zugangs zum FOS ergeben, in Bezug auf die Bedienung des Vertrages durch die SWE nach der Übertragung geprüft. Abschnitt 2 des Leitfadens für Versicherungsnehmer enthält eine Zusammenfassung der Schlussfolgerungen des Berichts des unabhängigen Sachverständigen. Darüber hinaus ist diesen Unterlagen eine vollständige Zusammenfassung seines Berichts beigelegt.

Haben Sie noch Bedenken?

Wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihnen durch den Verlust des Zugangs zum FOS nach der Übertragung Nachteile entstehen, lesen Sie bitte Frage 4.3.

2.14 Welche Folgen hat das geplante Vorhaben auf laufende Beschwerdeverfahren oder Rechtsstreitigkeiten gegen SWL im Zusammenhang mit einem zu übertragenden Vertrag?

Sämtliche Beschwerdeverfahren oder Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Ihrer zu übertragenden Verträge werden ab dem Stichtag gegen SWE fortgesetzt, bleiben aber ansonsten von dem geplanten Vorhaben unberührt.

2.15 Wie werden meine personenbezogenen Daten geschützt?

Die Sicherheit Ihrer personenbezogenen Daten liegt uns sehr am Herzen, daher überarbeiten wir regelmäßig unsere Datenschutzerklärung. Wir informieren Sie dabei über wesentliche Änderungen, sodass Sie stets wissen, wie wir Ihre personenbezogenen Daten nutzen und welche Möglichkeiten Sie haben. Bitte lesen Sie die aktuelle Datenschutzerklärung unter www.clericalmedical.com/de/recht/DatenschutzerklarungundNutzungshinweise.asp oder erbitten Sie unter +49 (0) 6221 872-2700 eine Abschrift der Datenschutzerklärung.

In Bezug auf das europäische Portfolio unterhält SWL Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten mit Sitz in Deutschland und Italien, die auch nach dem Stichtag im Namen von SWE bestimmte Dienstleistungen im Zusammenhang mit Ihrem Vertrag erbringen werden (z. B. Call-Center-Dienstleistungen und der Versand von Schreiben an Sie). Diese Lieferanten werden in Übereinstimmung mit den Anforderungen an das Berufsgeheimnis, das im luxemburgischen Gesetz über die Versicherungsbranche vom 7. Dezember 2015 in seiner geänderten Fassung vorgesehen ist, Zugang zu sämtlichen, in Bezug auf Ihrem Vertrag erforderlichen Daten erhalten. Außerdem unterliegen diese Lieferanten unseren Datenschutzbestimmungen.

2.16 Hat das geplante Vorhaben Folgen für den 2015er Plan (Definition nachstehend)?

Im Jahr 2015 war die SWL an einem Übertragungsplan (gemäß Part VII des Gesetzes über finanzielle Dienstleistungen und Märkte von 2000 (*Financial Services and Markets Act 2000*)) beteiligt, in dessen Rahmen am 31. Dezember 2015 das gesamte Langzeitgeschäft von Scottish Widows plc, Scottish Widows Annuities Limited, Scottish Widows Unit Funds Limited, Pensions Management (S.W.F.) Limited, Clerical Medical Managed Funds Limited, Halifax Life Limited und St Andrew's Life Limited auf die übertragende Gesellschaft (die damals noch als Clerical Medical Investment Group Limited firmierte) übertragen wurde (nachfolgend der „2015er Plan“).

Damit das im Rahmen des aktuellen Übertragungsplans geplante Vorhaben den Bestimmungen des 2015er Plans entspricht, sind Änderungen am 2015er Plan erforderlich. Vor der Umsetzung der Änderungen am 2015er Plan muss der *High Court of Justice*, das oberste erstinstanzliche Zivilgericht in England und Wales, diese Änderungen genehmigen (und PRA, FCA und der unabhängige Sachverständige werden die Änderungen vor dem Gericht prüfen können). Eine Ausfertigung der vorgeschlagenen Änderungen zum 2015er Plan kann unter www.clericalmedical.com/de heruntergeladen werden.

3. Der Genehmigungsprozess

3.1 Muss ich über das geplante Vorhaben abstimmen?

Nein. Das geplante Vorhaben wird nicht zur Abstimmung vorgelegt. Es muss allerdings vom *High Court of Justice*, dem obersten erstinstanzlichen Zivilgericht in England und Wales, (nachfolgend das „Gericht“) mit Sitz in London, Vereinigtes Königreich, genehmigt werden. Wenn Sie Einspruch gegen das geplante Vorhaben einlegen möchten, können Sie dies tun. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter Frage 4.3.

3.2 Wurde das geplante Vorhaben von einem unabhängigen Dritten geprüft?

Ja. Ein unabhängiger Sachverständiger hat das geplante Vorhaben geprüft und einen Bericht über die wahrscheinlichen Folgen für die Versicherungsnehmer verfasst. Der unabhängige Sachverständige Tim Roff von Grant Thornton LLP unterhält keine Beziehungen zur Scottish Widows-Unternehmensgruppe und seine Ernennung wurde von der *Prudential Regulation Authority* (nachfolgend die „PRA“), einer der Aufsichtsbehörden im Vereinigten Königreich, genehmigt. Abschnitt 2 dieses Leitfadens für Versicherungsnehmer enthält eine Zusammenfassung der Schlussfolgerungen des

Berichts des unabhängigen Sachverständigen. Darüber hinaus ist diesen Unterlagen eine vollständige Zusammenfassung seines Berichts beigelegt.

Eine kostenlose Ausfertigung des vollständigen Berichts können Sie unter www.clericalmedical.com/de abrufen oder telefonisch bei unserer eigens eingerichteten Hotline unter +49 (0) 6221 872-1231 oder schriftlich per E-Mail an kundenservice@clericalmedicaladmin.eu oder per Brief an die im Briefkopf des Anschreibens angegebene Adresse anfordern. Der unabhängige Sachverständige wird kurz vor der gerichtlichen Anhörung einen ergänzenden Bericht erstellen, der nach seiner Veröffentlichung ebenfalls online abgerufen oder auf Anfrage angefordert werden kann.

3.3 Wird das geplante Vorhaben automatisch umgesetzt?

Nein, das geplante Vorhaben wird nur umgesetzt, wenn das Gericht seine Zustimmung erteilt. Das Gericht wird die Übertragung nur genehmigen, wenn es davon überzeugt ist, dass das geplante Vorhaben angemessen und unseren Versicherungsnehmern gegenüber fair ist und wenn die geltenden rechtlichen Anforderungen erfüllt werden. Zu diesem Zwecke prüft das Gericht die Meinung des unabhängigen Sachverständigen und die Ansichten der PRA und der *Financial Conduct Authority* (nachfolgend die „FCA“), der Aufsichtsbehörden im Vereinigten Königreich. Die PRA wird auch die Aufsichtsbehörden anderer betroffener Länder des EWR, wie Deutschland, Österreich, Italien und Luxemburg, informieren. Das Gericht wird auch die von Versicherungsnehmern eingegangenen Einsprüche berücksichtigen.

Die PRA, die FCA und der unabhängige Sachverständige werden das geplante Vorhaben bis zur abschließenden gerichtlichen Anhörung weiter prüfen.

3.4 Warum bedarf es der Genehmigung durch das Gericht?

Die Genehmigung durch das Gericht ist durch das Gesetz des Vereinigten Königreichs über finanzielle Dienstleistungen und Märkte von 2000 (*Financial Services and Markets Act 2000*) vorgeschrieben. Das Gesetz enthält Bestimmungen zur Übertragung von Versicherungsverträgen gemäß geltender EU-Richtlinie. Das Gerichtsverfahren bietet Versicherungsnehmern, die ihre Verträge bei Versicherungsunternehmen im Vereinigten Königreich abgeschlossen haben, besonderen Schutz.

3.5 Wann und wie erfahre ich, ob das Gericht das geplante Vorhaben genehmigt hat?

Wir werden die Entscheidung des Gerichts nach der abschließenden gerichtlichen Anhörung unter folgendem Link veröffentlichen: www.clericalmedical.com/de.

3.6 Was passiert, wenn das Gericht das geplante Vorhaben nicht genehmigt?

Wenn das geplante Vorhaben nicht genehmigt wird, findet die Übertragung nicht statt und SWL bleibt Versicherungsträger sämtlicher Verträge.

Wenn das Vereinigte Königreich wie geplant aus der EU austritt und eventuelle, zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU vereinbarte Übergangs- oder Umsetzungsfristen auslaufen, so besteht die Möglichkeit, dass SWL und andere Versicherer aus dem Vereinigten Königreich Verträge von Versicherungsnehmern mit Sitz in der EU nicht länger bedienen können. Dies würde auch den künftigen Zahlungseingang von Versicherungsbeiträgen sowie die Zahlung von Entschädigungen betreffen. In diesem Fall würde SWL Ihre Anlagen weiterhin in Ihrem Namen verwalten und zum weiteren Vorgehen in Bezug auf diese Anlagen Rücksprache mit den entsprechenden Aufsichtsbehörden halten.

Möglicherweise werden das Vereinigte Königreich und die EU eine Einigung erzielen, mit der das Vorstehende verhindert werden kann. Mit dem geplanten Vorhaben von SWL würde die derzeit herrschende Unsicherheit der betroffenen Versicherungsnehmer im Falle einer Genehmigung ausgeräumt werden.

Wir werden Sie kurz nach der gerichtlichen Anhörung unter www.clericalmedical.com/de über die Entscheidung des Gerichts informieren. Wenn das Gericht die Übertragung nicht genehmigt, werden wir uns erneut mit Ihnen in Verbindung setzen und Sie darüber informieren, welche Folgen sich daraus ergeben und wie Ihr Vertrag künftig bedient werden wird.

4. Weitere Informationen und wie Sie Einspruch einlegen können

4.1 Stehen in Bezug auf das geplante Vorhaben weitere Unterlagen zur Verfügung?

Ja. Weitere Unterlagen zum geplanten Vorhaben können online unter www.clericalmedical.com/de abgerufen werden. Alternativ können Sie Printversionen der Unterlagen entweder telefonisch bei unserer eigens eingerichteten Hotline unter +49 (0) 6221 872-1231 oder schriftlich per E-Mail an kundenservice@clericalmedicaladmin.eu oder per Brief an die im Briefkopf des Anschreibens angegebene Adresse anfordern. Folgende Dokumente stehen zur Verfügung:

- die Bekanntmachung des Gerichts,
- der Übertragungsplan,
- die Darlegung der Bedingungen des Übertragungsplans,
- eine Zusammenfassung und die vollständige Fassung des Berichts des unabhängigen Sachverständigen,
- der Bericht des Chefmathematikers von SWL,
- der Bericht des *With-Profits*-Mathematiker von SWL und
- Unterlagen für Versicherungsnehmer, deren Verträge übertragen werden sollen (einschließlich Anschreiben und Leitfaden für Versicherungsnehmer).

Diese Dokumente stehen nur in englischer Sprache zur Verfügung. Lediglich die Unterlagen für Versicherungsnehmer wurden auch ins Deutsche, Französische und Italienische übersetzt.

Auf der Internetseite werden wir Sie über künftige Entwicklungen in Bezug auf die beabsichtigte Übertragung informieren und Ihnen dort auch den ergänzenden Bericht des unabhängigen Sachverständigen zur Verfügung stellen. Bitte informieren Sie sich daher auf der Internetseite über eventuelle Neuigkeiten.

4.2 An wen kann ich mich bei weiteren Fragen wenden?

Sollten Sie weitere Fragen zum geplanten Vorhaben haben, erreichen Sie uns unter +49 (0) 6221 872-1231 Sie erreichen uns von 08:00 bis 18:00 **MEZ** (Montag bis Freitag) mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers sowie an Feiertagen. Wenn Sie einen Rückruf wünschen, teilen Sie uns Tag bzw. Uhrzeit bitte per E-Mail an kundenservice@clericalmedicaladmin.eu mit.

Alternativ können Sie sich auch postalisch an die im Briefkopf des Anschreibens angegebene Adresse wenden. Bitte geben Sie stets die im Anschreiben angegebene Vertragsnummer an. Bei allgemeinen Fragen zu Ihrem Vertrag, die nicht im Zusammenhang mit der Übertragung stehen, kontaktieren Sie uns bitte über die gewohnten Kontaktdaten. Diese können Sie Ihren Versicherungsunterlagen entnehmen.

4.3 Kann ich Einspruch gegen das geplante Vorhaben einlegen?

Wenn Sie nach Kenntnisnahme der verfügbaren Informationen der Meinung sind, dass Ihnen durch das geplante Vorhaben Nachteile entstehen würden, haben Sie das Recht, Einspruch gegen das geplante Vorhaben einzulegen. Bitte lassen Sie uns Ihren Einspruch schnellstmöglich und vorzugsweise bis zum 4. März 2019 unter Angabe der Gründe für Ihren Einspruch schriftlich per Post und/oder per E-Mail an die folgenden Adressen zukommen.

Postanschrift:

Heidelberger Leben Service Management GmbH
Im Breitspiel 2-4, 69126 Heidelberg

E-Mail-Adresse: kundenservice@clericalmedicaladmin.eu

Wir werden die PRA, die FCA, den unabhängigen Sachverständigen und das Gericht über Ihren Einspruch informieren. Das Gericht wird Ihren Einspruch bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen.

Sie sind berechtigt, an der gerichtlichen Anhörung teilzunehmen und persönlich oder durch einen Rechtsbeistand vor dem Gericht gehört zu werden. Die gerichtliche Anhörung findet am Donnerstag, 14. März 2019 vor dem High Court of Justice, 7 Rolls Building, Fetter Lane, London, EC4A 1NL, Vereinigtes Königreich, statt. Sollte sich das Datum der Anhörung ändern, werden wir darüber auf unserer Internetseite www.clericalmedical.com/de informieren.

Auf Anfrage stellen wir Ihnen dieses Schreiben auch in Brailleschrift, Großdruck oder als Tonaufzeichnung zur Verfügung.

Die Sicherheit Ihrer personenbezogenen Daten liegt uns sehr am Herzen, daher überarbeiten wir regelmäßig unsere Datenschutzerklärung.

Wir informieren Sie dabei über wesentliche Änderungen, sodass Sie stets wissen, wie wir Ihre personenbezogenen Daten nutzen und welche Möglichkeiten Sie haben. Bitte lesen Sie die aktuelle Datenschutzerklärung unter www.clericalmedical.com/de/recht/DatenschutzerklarungundNutzungshinweise.asp oder erbitten Sie unter +49 (0) 6221 872-2700 eine Abschrift der Datenschutzerklärung.